

Rechtsgrundlage betriebl. EH

Arbeitsschutz Lebe Mit Sicherhei

Arbeitsschutzgesetz

§ 10 Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen

- (1) Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen. Er hat auch dafür zu sorgen, daß im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.
- (2) Der Arbeitgeber hat diejenigen Beschäftigten zu benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten übernehmen. Anzahl, Ausbildung und Ausrüstung der nach Satz 1 benannten Beschäftigten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten und zu den bestehenden besonderen Gefahren stehen.

Rechtsgrundlage betriebl. EH

Arbeitsschutz Leber Mit Sicherheit

Arbeitsstättenverordnung

- § 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten
 - (5) Der Arbeitgeber hat Mittel und Einrichtungen zur ersten Hilfe zur Verfügung zu stellen und diese regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen.
- § 6 Arbeitsräume, Sanitärräume, Pausen- und Bereitschaftsräume, Erste-Hilfe-Räume, Unterkünfte
 - (4) Erste-Hilfe-Räume oder vergleichbare Einrichtungen müssen entsprechend der Unfallgefahren oder der Anzahl der Beschäftigten, der Art der ausgeübten Tätigkeiten sowie der räumlichen Größe der Betriebe vorhanden sein.
 - Gefährdungsbeurteilung! mind. jedoch ASR A4.3 ..

vissenschaft" - LE10+11

Rechtsgrundlage betriebl. EH

Arbeitsschutz Leber Mit Sicherhei

DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention"

Dritter Abschnitt: Erste Hilfe

- § 24 Allgemeine Pflichten des Unternehmers
- § 25 Erforderliche Einrichtungen und Sachmittel§ 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer
- § 27 Zahl und Ausbildung der Betriebssanitäter
- § 28 Unterstützungspflichten der Versicherten

weitere Informationen und Hinweise z. B. GUV-I 503, GUV-I 509, GUV-I 510, GUV-I 512

und Arbeitswissenschaft" - LE10+1

Anforderungen an betriebliche EH

Arbeitsschutz Leber Mit Sicherhei

"Erste Hilfe umfasst

medizinische, organisatorische und betreuende Maßnahmen an Verletzten oder Erkrankten."

ASR 4.3 Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe Dezember 2010, zuletzt geändert April 2014 (GMBI 2014, S. 288)

Unter der Ersten Hilfe sind Maßnahmen zu verstehen, durch die Verletzte, Vergiftete und Erkrankte

- zur Abwendung akuter Gesundheits- und Lebensgefahren
- durch eigens dazu ausgebildete Helfer vorläufig medizinisch versorgt und
- der Heilbehandlung zugeführt werden.

nd Arbeitswissenschaft" - LE10+11

Was ist ein Ersthelfer?

Arbeitsschutz Mit Sicherheit

👺 DGUV

Ein Ersthelfer ist eine Person,

- die in der Ersten Hilfe ausgebildet ist,
- die die ersten Maßnahmen erkennt, um akute Gefahren für Leben und Gesundheit abzuwenden,
- die trotz ihrer Ausbildung ein medizinischer Laie bleibt und
- keinen Ersatz für ärztliche Maßnahmen darstellt.



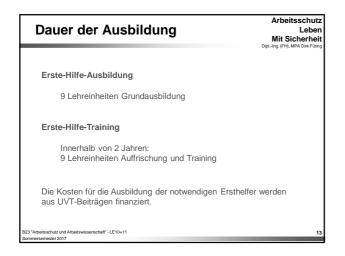
Anzahl von Ersthelfern

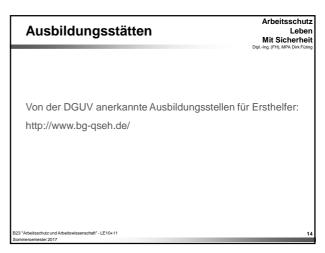
Arbeitsschutz Mit Sicherheit

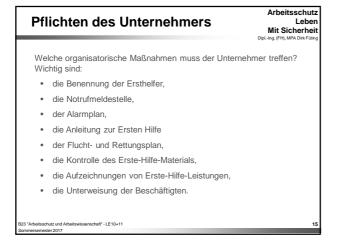
- bei 2 bis 20 anwesende Versicherte:
- 1 Ersthelfer
- bei mehr als 20 anwesenden Versicherten:
- a) in Verwaltungs- und Handelsbetrieben
- b) bei sonstigen Betrieben
- 5 %. 10 %.
- der anwesenden Versicherten.
- c) In Kindertageseinrichtungen ein Ersthelfer je Kindergruppe

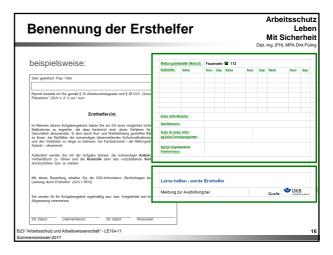
d) In Hochschulen 10 % der Versicherten nach § 2 (1) Nr. 1 SGB VII

Quelle: §26 DGUV Vorschrift 1, Unfallkasse Berlin, März 2015





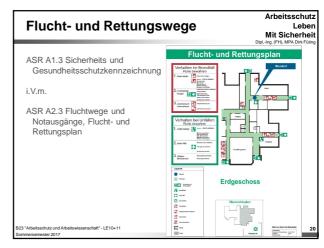












Zahl der Beschäftigten Kleiner	d- Verband
Handelsbetriebe 51-300 - 301-600 -	
51-300 - 301-600 -	
	2
für je 300 weitere Beschäftigte -	
	+1
Herstellungs-, 1-20 1	-
Verarbeitungsbetriebe und 21-100 -	1
vergleichbare Betriebe 101-200 -	2
für je 100 weitere Beschäftigte -	+1
ASR A4.3, Nr. 4 Mittel zur Ersten Hi Inhalt der Verbandkästen: sie nicht mehr an die DIN 13157 bzw. DIN 13169 gel unterliegt das Material zur Ersten Hilfe dem Medizinp	ehe Tabelle bunden, jedoo





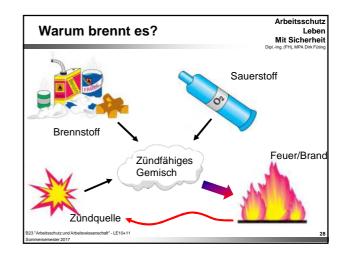


chutz und Arbeitswissenschaft" - LE10+11

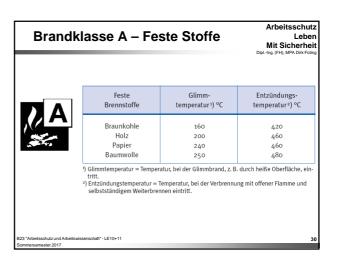
Brandschutz – warum? Bei uns hat's noch nie gebrannt wir brauchen das nicht! "Es entspricht der Lebenserfahrung, dass mit der Entstehung eines Brandes praktisch jederzeit gerechnet werden muss. Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausbricht, beweist nicht, dass keine Gefahr besteht, sondern stellt für die Betroffenen einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss!" Oberverwaltungsgericht Münster, 10 A 363/86 v. 11.12.1987

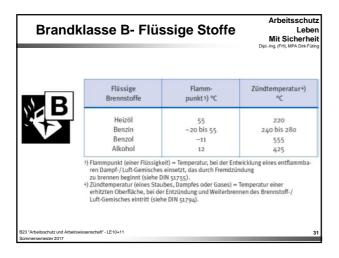


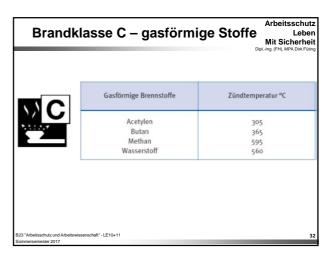
Folgen eines Brandes Arbeitsschutz Leben Mit Sicherheit Dipt-de (FH), MPA DIX Führe Per (FH), MPA DIX

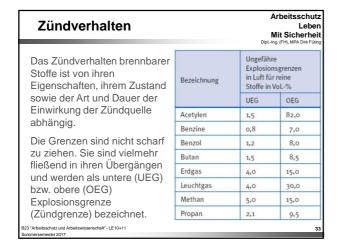








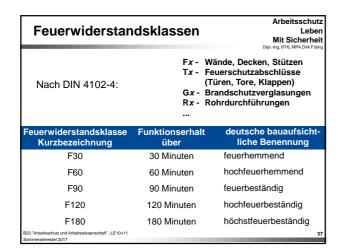




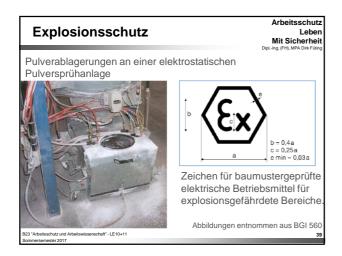




Baustoffklassen DIN 4102-1 Arbeitsse Li Mit Siche Dipl-Ing (FFI), MPA DI			
Baustoff- klasse	Bauaufsichtliche Benennung	Beispiele	
A 1	nicht brennbare Baustoffe ohne Nachweis	Sand, Lehm, Ton, Kies, Glas, Mineralwolle ohne organische Zusätze, Stahl	
A 2	nicht brennbare Baustoffe mit besonderem Prüfnachweis	Baustoffe mit geringen organischen Bestandteilen, Gipskartonplatten nach DIN 18180 mit geschlossener Oberfläche sind nach DIN 4102-4 in die Baustoffklasse A2 (nichtbrennbar) eingestuft.	
B 1	schwer entflammbare Baustoffe	mineralisch gebundene Holzwolleleichtbauplatten nach DIN 1101; andere nur mit besonderem Prüfnachweis	
B 2	normal entflammbare Baustoffe	Kork, Holz und Holzwerkstoffe von mehr als 2 mm Dicke; andere nur mit besonderem Prüfnachweis	
В3	leicht entflammbare Baustoffe	Papier, Stroh, Holz bis zu 2 mm Dicke; soweit ohne gegenteiligen Prüfnachweis	
323 *Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft* - LE10+11 Sommersemester 2017			









Arbeitsschutz Vorbeugender Brandschutz Leber Mit Sicherheit • Geeignete Stoffauswahl schließt Brände aus. Steht kein Brennstoff zur Verfügung, kann kein Brand entstehen • Wo sich Zündquellen ausschließen lassen, kann ein Brand nicht entstehen. Die notwendige Zündtemperatur wird nicht erreicht. Vorsicht: Auch physikalische bzw. chemische Reaktionen müssen berücksichtigt werden! • Ein Brand wird durch ausreichende Sauerstoffzufuhr/Brand unterhalten. Wenn der Sauerstoffgehalt der umgebenden Atmosphäre abgesenkt wird, dann kann ein Brand nicht entstehen bzw. sich nur sehr langsam ausbreiten. Vorsicht: Bei Sauerstoffzufuhr droht eine plötzliche Durchzündung! enschaft" - LF10+11

